

Zielvereinbarung 2016

Zielvereinbarung 2016

zwischen dem/der

**Vorsitzenden der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Ulm**

und dem/der

**Geschäftsführer/in
des Jobcenters Ulm**

Präambel Zielvereinbarungsmuster

Die Zielvereinbarung beinhaltet:

- Geschäftspolitische Ziele im Rahmen des Zielsystems (§ 48b SGB II),
- lokale Ziele,
- Vereinbarungen zum Zielnachhalteprozess.

Die Planwerte der geschäftspolitischen Ziele werden auf Basis der Einschätzung der gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Bundesregierung vom Herbst 2015 vereinbart.

Ulm, 01.06.2016

(Ort, Datum)

gez. Szorg

Alfred Szorg

Vorsitzende/r der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Ulm

Ulm, 01.06.2016

(Ort, Datum)

gez. Keil

Monika Keil

Geschäftsführer/in des Jobcenters Ulm

I) Geschäftspolitische Ziele SGB II

Ziel	Messgröße	Zielwert 2016
Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit	Integrationsquote	28,8
nachrichtlich:	Integrationsquote ohne Asyl/Flucht*	30,9
Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug	Bestand an Langzeitleistungsbeziehern	2.203

II) Monitoring zur Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Die Kennzahl "Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)" wird in ihrem Verlauf im Rahmen eines qualitativ hochwertigen Monitorings beobachtet und mit der zu Beginn des Jahres prognostizierten Entwicklung verglichen (vgl. Gemeinsame Planungsgrundlagen der Zielsteuerung im SGB II für das Jahr 2016, S. 10).

Ziel	Messgröße	Prognose 2016
Verringerung der Hilfebedürftigkeit	Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt	14.000.691
nachrichtlich:	Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt ohne Asyl/Flucht**	12.479.766

III) Lokale Ziele

Lokales Ziel zu	Beschreibung
Rechtmäßigkeit und Qualität der operativen Umsetzung sicherstellen	2016 erreicht das Jobcenter Ulm im Rahmen der Prozessqualität einen Jahresfortschrittswert von mindestens 100%.
Missmatch durch Investition in Menschen begegnen	Das Jobcenter Ulm realisiert in 2016 die geplanten 926 Eintritte. Darunter 95 FbW, wovon 16 abschlussorientiert sind.

Vereinbarungen zum Zielnachhalteprozess

Durch §48b Abs. 1 S.1 Nr. 2 SGB II wird der Zielvereinbarungsprozess in der Grundsicherung institutionalisiert. Der Stand der Zielerreichung des Jobcenters wird in regelmäßigen Gesprächen zwischen der Agentur für Arbeit und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin des Jobcenters erörtert; sofern notwendig, werden Steuerungsmaßnahmen vereinbart und nachgehalten. Dazu wird ein zentrales Berichtsformat von der Bundesagentur für Arbeit (Performancebericht) zur Verfügung gestellt. Die Jobcenter kommentieren darin die Zielerreichung und bewerten die Umsetzung der lokalen Planungsdokumente sowie der Maßnahmevereinbarungen.

* ohne eLb und Integrationen von Personen aus den folgenden acht Asylherkunftsändern:
Afghanistan, Syrien, Iran, Irak, Pakistan, Eritrea, Nigeria und Somalia.

** ohne Leistungen zum Lebensunterhalt für Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einer Person aus den genannten Asylherkunftsändern